

## „Wo kein Kläger – da kein Richter“

### Jugendstrafverfahren

Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Nötigung, Betrug – diese und viele weitere Delikte kennt das österreichische Strafgesetzbuch (StGB). Begehst du eines dieser Delikte und bist zumindest 14 Jahre alt, kannst du für diese Tat gerichtlich bestraft werden. Bis zu deinem 18.

Geburtstag fällst du unter das Jugendstrafrecht. Für junge Erwachsene, von 18 bis 21 Jahren, gelten Sonderbestimmungen.

Für das Jugendstrafverfahren sind die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie der Strafprozessordnung (StPO) relevant. Abhängig von der Straftat, die dir zur Last gelegt wird, verhandelt man deinen Fall vor dem Bezirksgericht oder dem Landesgericht für Strafsachen. Im Landesgericht unterscheidet man je nach Delikt:

- Einzelrichter/in
- Schöffengericht (ein/e Richter/in und zwei Schöffen)
- Geschworenengericht (drei Richter/innen und acht Geschworene)

#### Was bedeutet eigentlich „eine (Straf-)Anzeige machen“?

Im österreichischen Strafprozess gilt das Anklageprinzip. Daher kommt auch der Spruch „wo kein Kläger – da kein Richter“. Das bedeutet, dass jemand nur wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt werden darf, gegen den ein berechtigter Ankläger (in der Regel ist das

die Staatsanwaltschaft) eine Anklage erhoben hat.

Meistens erfährt die Staatsanwaltschaft über eine sogenannte Strafanzeige von einer Straftat. Wenn du von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hast oder Opfer einer Straftat wurdest, kannst du (Straf-)Anzeige erstatten. In der Regel wird diese (Straf-)Anzeige bei der (Kriminal-)Polizei gemacht.

#### Wie kommt es zu einer Anklage?

Das Ermittlungsverfahren wird von Amts wegen oder aufgrund einer Anzeige eingeleitet. Es dient dazu, die Geschehnisse durch Ermittlungen (z.B. durch Auswertung einer Information) aufzuklären. Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren, wobei sie eng mit der (Kriminal-)Polizei zusammenarbeitet. Die Mitarbeiter/innen der Polizei führen meistens die Befragungen durch. Bei der Vernehmung als Beschuldigte/r stehen dir alle Rechte eines Beschuldigten/einer Beschuldigten zu, z.B.

- Du musst dich nicht selbst belasten.
- Du kannst eine Vertrauensperson zur Vernehmung mitnehmen.
- Du bist verpflichtet, einer Ladung zur Vernehmung Folge zu leisten.
- Du hast bereits jetzt das Recht einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beizuziehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft über:

- Erhebung einer Anklage
- Rücktritt von der Verfolgung oder



#### Willst du mehr wissen?

[www.kija-steiermark.at](http://www.kija-steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

- Einstellung des Verfahrens

Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt erscheint und mit einer Verurteilung des/der Beschuldigten zu rechnen ist, bringt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht ein. Mit der Anklageerhebung ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und das Hauptverfahren beginnt.

Der/Die Beschuldigte wird nun zum/zur Angeklagten. Als Angeklagte/r erhältst du einen Strafantrag (Einzelrichterverfahren) bzw. eine Anklageschrift (Schöffren- oder Geschworenengerichtverfahren). Hier führt der Staatsanwalt/die Staatsanwältin aus, welcher strafbaren Handlungen du beschuldigt wirst. Die Anklageschrift/Der Strafantrag bildet die Grundlage für die Hauptverhandlung.

### Was passiert in der Hauptverhandlung?

Meistens finden Jugendstrafverfahren vor dem/der Einzelrichter/in statt. Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, d.h. jede/r kann an der Verhandlung teilnehmen. Aus bestimmten Gründen, z.B. weil es deinem Interesse als Jugendliche/r geboten scheint, kann die Öffentlichkeit ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Außer dir, dem/der Richter/in und dem Staatsanwalt/der Staatsanwältin, können noch weitere Personen anwesend sein, so etwa:

- dein/e Verteidiger/in
- deine Eltern bzw. dein/e gesetzlichen Vertreter
- Zeugen/Zeuginnen
- Bewährungshelfer/in
- Vertreter/innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers

- Sachverständige/r
- Privatbeteiligte/r (das ist die Person, die du verletzt bzw. geschädigt hast)

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Zuerst werden deine persönlichen Daten als Angeklagte/r aufgenommen. Nachdem die Anklageschrift vorgetragen wurde, kommt es zur Vernehmung des/der Angeklagten. Es folgt das Beweisverfahren, in dem u.a. die Zeugen/Zeuginnen ihre Aussagen machen. Zum Schluss halten der Staatsanwalt/die Staatsanwältin sowie dein/e Verteidiger/in ein Schlussplädoyer. Das letzte Wort hast du als Angeklagte/r. Die Hauptverhandlung endet mit der Urteilsverkündung durch den/die Richter/in, in der du frei oder schuldig gesprochen wirst. Zusammen mit dem Schuldspruch wird in der Regel auch die Strafe verhängt.

**Was mach ich, wenn ich mit dem Urteil nicht einverstanden bin?** Als Angeklagte/r darfst du nur dann schuldig gesprochen werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass du tatsächlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hast. Hat das Gericht auch nur den geringsten Zweifel an deiner Schuld, bist du freizusprechen nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten.“ Bist du mit dem Urteil trotzdem nicht einverstanden, weil dir die Strafe beispielsweise zu streng erscheint, hast du das Recht, dagegen ein Rechtsmittel einzulegen, meistens eine sogenannte Berufung. Die Berufung muss innerhalb von drei Tagen nach Verkündung des Urteils beim Gericht angemeldet werden. Binnen vier Wochen nach dieser Anmeldung musst du dann mit Hilfe eines



### Willst du mehr wissen?

[www.kija-steiermark.at](http://www.kija-steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin eine Ausführung der Rechtsmittelgründe bei Gericht einbringen.

(Stand: Juli 2017)



**Willst du mehr wissen?**

[www.kija-steiermark.at](http://www.kija-steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft